

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Nicht immer automatischer Übergang des Mietvertrage auf Erwerber eines Grundstückes

Bei Verkauf oder einer anderen Übertragung eines Grundstückes geht im Normalfall ein bestehendes Mietverhältnis auf den neuen Eigentümer über. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 566 BGB.

Allerdings findet diese gesetzliche Regelung nur Anwendung, wenn es eine Identität zwischen Eigentümer und Vermieter gibt. Besteht diese nicht, geht auch das Mietverhältnis nicht auf den neuen Eigentümer über und kann von diesem gekündigt werden.

Wer eine Wohnung oder ein Haus oder Gewerberäume anmietet, sollte sich daher vor Abschluss des Vertrages vergewissern, ob der Vermieter auch tatsächlich Eigentümer der Immobilie ist.